

HINWEIS

Tilgung der Geldstrafe durch freie (gemeinnützige, unentgeltliche) Arbeit

Sie können die Geldstrafe tilgen, wenn Sie **innen einer Woche** beantragen Ihnen zu gestatten, freie (gemeinnützige, unentgeltliche) Arbeit zu leisten und dadurch die Geldstrafe abzugelten. Ein Tagessatz der Geldstrafe kann durch sechs Stunden Arbeit erledigt werden.

Gemeinnützige Arbeit kann beispielsweise in kirchlichen Einrichtungen, Krankenhäusern, Altenheimen, bei freien Wohlfahrtsverbänden oder Naturschutzorganisationen geleistet werden.

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben werden kann, sind wir im Rahmen des Möglichen gerne bei der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle behilflich. Es wäre aber einfacher, wenn Sie selbst eine freie (gemeinnützige, unentgeltliche) Tätigkeit vorschlagen und dem Antrag eine Einverständniserklärung der in Aussicht genommenen Beschäftigungsstelle beifügen könnten.

Wenn Sie die Geldstrafe durch freie (gemeinnützige, unentgeltliche) Arbeit tilgen wollen, ist zu beachten:

Ihren Antrag müssen Sie binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens stellen.

Verwenden Sie nach Möglichkeit das beigefügte Antragsformular.

Falls Sie als schwerbehindert anerkannt sind oder aus anderen gewichtigen Gründen eine Beschäftigung von sechs Stunden pro Tag unzumutbar erscheint, fügen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Unterlagen bei.

Gegebenenfalls wird sich die Gerichtshilfe bzw. der Justizsozialdienst wegen der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle und zur Klärung aller Einzelheiten an Sie wenden. Bis zur Entscheidung über Ihren Antrag unterbleiben weitere Zwangsmaßnahmen.

Wenn Sie den Antrag nicht stellen und auch die - restliche – Geldstrafe nicht bezahlen, müssen Sie, mit Zwangsmaßnahmen, gegebenenfalls mit der Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe rechnen.